

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/2/25 4Ob114/91,  
3Ob281/01x, 9Ob34/12h, 9Ob62/16g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

ABGB §1295 Abs1 lIf7g

BWG §38 Abs1

BWG §38 Abs2

KWG 1979 §23

## Rechtssatz

Unter einem Geheimnis im Rechtssinn ist eine Tatsache zu verstehen, die entweder nur dem Geheimnisträger selbst oder doch jedenfalls nur einem verhältnismäßig beschränkten Personenkreis bekannt ist und nach dem Interesse und dem Willen des Geheimnisgeschützten nicht über diesen Kreis hinaus bekannt werden soll. Über den Inhalt des Geheimnisses sagt § 23 Abs 1 KWG nichts aus; es muß sich aber jedenfalls um Tatsachen handeln, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Kunden zu verletzen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 114/91  
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 114/91  
Veröff: SZ 65/23 = EvBl 1992/58 S 271 = JBl 1992,599 = ÖBl 1992,21 = ÖBA 1992,829 (Jabornegg)
- 3 Ob 281/01x  
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 281/01x  
nur: Unter einem Geheimnis im Rechtssinn ist eine Tatsache zu verstehen, die entweder nur dem Geheimnisträger selbst oder doch jedenfalls nur einem verhältnismäßig beschränkten Personenkreis bekannt ist und nach dem Interesse und dem Willen des Geheimnisgeschützten nicht über diesen Kreis hinaus bekannt werden soll. Es muss sich um Tatsachen handeln, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Kunden zu verletzen. (T1) Beisatz: Ein Kunde kann auf Grund der Verletzung des Bankgeheimnisses gegenüber einem anderen Kunden keine Schadenersatzansprüche gegen die Bank ableiten. (T2)
- 9 Ob 34/12h  
Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 Ob 34/12h  
Auch; Beisatz: Der Begriff der „Geheimnisse“ iSd § 38 BWG erfasst Tatsachen, Vorgänge und Verhältnisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur. (T3); Beisatz: Die Aufzählung der Durchbrechungen des Bankgeheimnisses in § 38 Abs 2 BWG ist nur demonstrativ. (T4); Veröff: SZ 2012/127
- 9 Ob 62/16g  
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 Ob 62/16g  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Kreditvertragsrelevante Daten. (T5)  
Veröff: SZ 2017/107

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0065977

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)